

Hauptsatzung des Landkreises Lörrach

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 12.05.2010 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet gemäß § 34 Abs. 1 LKrO als beschließende Ausschüsse:
 1. den Verwaltungsausschuss,
 2. den Umweltausschuss,
 3. den Sozialausschuss.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund von § 71 SGB VIII und § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg als beschließender Ausschuss. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Jugendamt.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem je 21 Mitglieder des Kreistages an.
- (4) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. ²Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz.
- (5) ¹Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). ²Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). ³Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 3

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) ¹Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche selbständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Wertgrenzen dieser Satzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten begründet sind. ²Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb

ihres Geschäftsbereichs zur Vorberatung zugewiesen werden. ³Die Personalangelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrO der Dezernats- und der Fachbereichsleitungen, sowie der Betriebsleitung und der Heimleitungen des Eigenbetriebes „Heime des Landkreises Lörrach“ und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach“ berät der jeweils fachlich zuständige Ausschuss für den Kreistag vor.

- (2) ¹Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit ein Ausschuss oder der Kreistag zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. ²Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist der Gegenstand in beiden Ausschüssen zu beraten; widersprechen sich die Beschlüsse der Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.
- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

§ 4

Geschäftsbereiche der beschließenden Ausschüsse

- (1) ¹Der **Verwaltungsausschuss** ist für die Bereiche Verwaltungsmanagement & Beteiligungen (Teilhaushalt 1), Sicherheit & Gesundheit (Teilhaushalt 2) sowie Bildung & Kultur (Teilhaushalt 3) zuständig. ²Hierzu gehören insbesondere:
 1. Allgemeine, zentrale Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten,
 2. Beteiligungsmanagement,
 3. Grund- und Sondervermögen,
 4. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
 5. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 6. Schulträgeraufgaben, Bildung und Kultur,
 7. Grundsätzliche Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, soweit nicht die fachliche Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses gegeben ist,
 8. Grundsätzliche Angelegenheiten der „Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH“ sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen.
- (2) ¹Der **Umweltausschuss** ist für die Bereiche Verkehr & Infrastruktur, Mobilität & Wirtschaft (Teilhaushalt 4) sowie Umwelt & Baurecht, Land- & Waldwirtschaft (Teilhaushalt 5) zuständig. ²Hierzu gehören insbesondere:
 1. Regionalplanung, Wirtschafts- und Strukturförderung sowie Tourismus,
 2. Verkehr (Schienen, Straßenbau, Radwege) sowie ÖPNV und Schülerbeförderung,
 3. Umwelt- und Naturschutz,
 4. Land- und Waldwirtschaft sowie ländlicher Raum,
 5. Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach“ nach dessen Betriebssatzung als Betriebsausschuss.
- (3) ¹Der **Sozialausschuss** ist für den Bereich Arbeit & Soziales (Teilhaushalt 6) zuständig. ²Hierzu gehören insbesondere:
 1. Grundsätzliche sozial- und gesundheitspolitische Themen,
 2. Soziale Sicherung und Förderung, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist,
 3. Prävention, Beratung und Hilfe,
 4. Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Heime des Landkreises Lörrach“ nach dessen Betriebssatzung als Betriebsausschuss.

- (4) ¹Der **Jugendhilfeausschuss** ist für den Bereich Jugend & Familie (Teilhaushalt 7) zuständig. ²Hierzu gehören insbesondere die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, sowie die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII. ³Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss in den Fällen des § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII als beschließende, in den übrigen Fällen als beratende Mitglieder an.

§ 5

Zuständigkeit nach Wertgrenzen

- (1) ¹Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. ²Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf; davon ausgenommen ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand.
- (2) Im Rahmen des § 4 und gemäß nachstehender Wertgrenzen werden den beschließenden Ausschüssen sowie dem Landrat zur dauernden Erledigung übertragen:

	Ausschuss	Landrat
a) Der Vollzug des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Ermächtigungsübertragungen im Einzelfall im Rahmen der Budgetierung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerke zur Übertragung ermächtigt ist, bis zu	unbegrenzt	100.000 €
b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu	500.000 €	100.000 €
c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	100.000 €	20.000 €
d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	100.000 €	20.000 €
e) Die Bewilligung von nicht einzeln Freigiebigkeitsleistungen von bis zu ausgewiesenen	10.000 €	5.000 €
f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt	-----
g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	50.000 €	10.000 €
h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 €	50.000 €
i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €
j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monaten im Betrag	-----	unbegrenzt

	Ausschuss	Landrat
k) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €
l) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €
m) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	50.000 €
n) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €
o) oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises bis zu beträgt	100.000 €	25.000 €
p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände gem. 34 Abs. 2 Ziff. 15 LKrO, mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	2.500€	-----
q) Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu	100.000 €	-----

§ 6

Zuständigkeit des Landrats

Dem Landrat werden insbesondere folgende Aufgaben zur Erledigung dauerhaft übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und Umschuldung von Darlehen,
2. den Abschluss von Verträgen über Derivate zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei bestehenden oder neu abzuschließenden Krediten,
3. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung,
4. Geldanlagen,
5. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
6. die widerrufliche Bestellung der gemäß der Satzung über das Jugendamt in Verbindung mit § 2 Absatz 7 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
7. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistages, der Ausschüsse sowie zu einzelnen Angelegenheiten,

8. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
9. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
10. Entscheidungen über Personalangelegenheiten (Ernennung, Einstellung, Entlassung, Beförderungen, Höhergruppierungen, Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung und Versetzung in den Ruhestand) der BeamtInnen und Beschäftigten, außer in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2006, geändert durch Satzung vom 23.09.2009, außer Kraft.

Lörrach, den 12.05.2010

Für die Richtigkeit:

gez.
Walter Schneider
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.